

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

25. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Bestellgeld

Köln, den 25. Mai 1929

Erscheint wöchentlich Samstags
Einzelnnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 11

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung

Reform oder Abbau? *

Die Reichsregierung hat angekündigt, sie werde von sich aus die Initiative ergreifen, um geeignete Vorschläge zur gesetzlichen Reform der Arbeitslosenversicherung zu machen. Was kommen wird, weiß man nicht. Es fehlt der Reichsregierung jedoch nicht an Anregungen. So hat auch die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände in einer Denkschrift konkrete Vorschläge niedergelegt, die zum Teil beachtenswert sind, zum Teil aber auch die Möglichkeit in sich schließen, daß sie den Anfang eines Abbaues der Versicherung bilden. So erstrebt die Vereinigung die Versicherungsfreiheit der besten Kräfte und die allgemeine Wiedereinführung der Bedürftigkeitsprüfung.

Die sogenannte Krise der Arbeitslosenversicherung bewegt sich in mehreren Richtungen. Darüber allerdings besteht in eingeweihten Kreisen volle Übereinstimmung, daß mit der Abstellung offensichtlicher Mängel es hier allein nicht getan ist.

Der in der Tagespresse geführte Kleinkrieg gegen die Arbeitslosenversicherung stützte sich vornehmlich auf Einzelmißbräuche, die zumeist frei erfunden waren, aber doch nicht ohne Eindruck blieben. Wie soll auch der den Dingen Fernstehende wissen, daß die Unterstützung niemals so hoch sein kann, wie der frühere Arbeitsverdienst, daß Personen, die nur mehrere Wochen im Jahre arbeiten, keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben? Es war bei den vielen Zeitungsnotizen gegen die Arbeitslosenversicherung geradezu darauf abgestellt, zu beweisen, wie sehr die Versicherung der Arbeitsscheu Vorwand leiste und die Arbeiterschaft forumpiere, und wie sich daraus die Finanznot der Versicherung ergebe. Daß es auch in der Arbeiterschaft gewissenlose Elemente gibt, die Einrichtungen mißbrauchen, ist nicht zu bestreiten. Die mißbräuchliche Ausnutzung wird jedoch nie ganz zu verhindern sein. Gerade so wie im Leben des Volkes trotz aller musterhaften Gesetze, und trotz einer starken Polizei, die gewollte Ordnung immer wieder von Rechtsbrechern mißachtet wird. Auch bei der ersten Organisation der Arbeitslosenversicherung werden sich solche Fälle immer wieder zeigen. Niemand bedauert die mißbräuchliche Ausnutzung der Arbeitslosenversicherung mehr, wie die ganze Arbeiterschaft, die ja die Kosten des Mißbrauches selbst zu tragen hat. Leider thront die Versicherungsbürokratie zu weit entfernt von der Wirklichkeit des Arbeiterlebens, als daß erwartet werden könnte, es sei eine innigere geistige Verbindung der Versicherungsbehörden mit der Masse der Versicherten möglich. Der wünschenswerteste Zustand wäre ähnlich dem, wie er zwischen den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern besteht. Obwohl die Gewerkschaften schon seit Jahrzehnten Arbeitslosenunterstützung zahlen, kommen Mißbräuche hier kaum vor. Die örtlichen Geschäftsführer der Gewerkschaften kennen ihre Leute, und die Mitglieder selbst sind darauf bedacht, daß ihre Gewerkschaften durch Kassemarder nicht geschädigt werden. Der zwangsmäßige Aufbau einer Versicherung von oben herab läßt eine derartige Haltung nicht recht aufkommen. Das ist der Nachteil alles dessen, was nicht von unten herauf natürlich und organisch wächst.

Selbst aber, wenn es gelingen würde, aller mißbräuchlichen Ausnutzung der Arbeitslosenversicherung vorzubeugen, würde unseres Erachtens das finanzielle Ergebnis recht dürftig sein. Wahrscheinlich würden dann die Kosten einer verstärkten Kontrolle sogar erheblich sein als jene Beträge, um die die Arbeitslosenversicherung sonst würde geschädigt werden.

Es geht jedoch darum, Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung mindestens im Gleichgewicht zu halten. Aus eigenen Beitragsmitteln kann die Versicherung laufend etwa 800 000 Arbeitslose unterstützen. Der großen Zahl von über 2,5 Millionen Arbeitslosen in den letzten Monaten war die Versicherung nicht gewachsen. Auch gegenwärtig noch — bei etwa 1 1/2 Millionen unterstützten Arbeitslosen — reichen die Beiträge nicht aus. Das Reich hat deshalb bereits rund 400 Millionen RM. vorgehalten, damit die Unterfüllungszahlungen nicht ins Stocken geraten.

Das Reich selbst aber sieht sich in einer chronischen Finanzklemme. Auch bei ihm reichen die Einnahmen nicht zur Befreiung der Ausgaben. Die Gegner der Arbeitslosenversicherung haben so bei ihren Bestrebungen auf Abbau im gewissen Sinne im Reich einen Verbündeten erhalten. Für das Reich handelt es sich allerdings in erster Linie darum, der Verpfändung entzogen zu werden, der Arbeitslosenversicherung weitere Darlehen — deren Rückzahlung dazu recht zweifelhaft ist — zu leisten.

Bei den kommenden Beratungen über die Reform der Arbeitslosenversicherung muß der Reichsregierung mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß das Reich eine moralische Verpflichtung hat, für die arbeitslosen Arbeitnehmer in gleicher Weise zu sorgen, wie auch für andere Volksschichten. Die Zeiten sind vorbei, wo sich der Staat lediglich darauf beschränken konnte, für verhältnismäßig wenige Beamte in den Tagen der Erwerbsunfähigkeit zu sorgen. Die Verflechtung des wirtschaftlichen mit dem staatlichen Leben macht jedes Glied im Wirtschaftsleben für den Staat wertvoll. Der Staat kann infolgedessen auch an der Not der Arbeitslosen nicht vorbeistehen, sondern muß aus allgemeinen Mitteln dazu beitragen, zu helfen, wo die Selbsthilfe nicht ausreichend sein kann. Ebenso wie der Staat die Gehälter der Beamten in Krankheitsfällen weiterzahlt, den erwerbsunfähigen Beamten Pensionen sichert — ohne daß die Beamten Beiträge in irgendeiner Kasse für diese Zwecke von ihrem Gehalt zahlen —, muß er sich auch derjenigen annehmen, ohne die die moderne Wirtschaft — und damit auch der moderne Staat — nicht möglich ist. Der Gedanke also, daß sich das Reich jeder Belastung zur Unterstützung der Arbeitslosen entziehen kann, ist so lange abwegig, wie die öffentlichen Gewalten Gelder zur Verfügung stellen für Kreise, die von der Arbeitslosennot nicht erfaßt werden.

Auch aus der Verfassung der Arbeitslosenversicherung ergibt sich diese Pflicht. In den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sitzen nicht nur Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sondern auch solche der öffentlichen Körperschaften. Sind die Arbeitsämter schon Organe der Selbstverwaltung, dann muß auch erwartet werden, daß — wenigstens in Notfällen — die öffentlichen Körperschaften auch zu den finanziellen Mitträgern der Versicherung zählen. Andernfalls hat die Mitwirkung ihrer Vertreter in den Verwaltungsausschüssen wirklich keinen praktischen Wert.

Die hohen Vorschüsse des Reiches waren in der Hauptsache eine Folge des letzten strengen Winters mit seiner Massenarbeitslosigkeit. Dabei reichen allerdings die Leistungen des Reiches noch längst nicht an die Zuschüsse des Jahres 1926 heran (etwa 700 Millionen RM.), als es noch keine Arbeitslosenversicherung, sondern nur eine Erwerbslosenfürsorge gab.

Was an wirklichen Reformen der Arbeitslosenversicherung getan werden kann, ohne daß der Versicherungszweck mitteilbar, sollte allerdings gelassen. Das gegenseitige Ausleihen von Bauernsöhnen, mit dem Ziel der Unterstützung im Winter, müßte unterbunden werden.

Recht schwierig ist das Problem der Saisonarbeiterunterstützung. Bekanntlich ist bei diesen die normale Unterfüllungsdauer schon erheblich eingeschränkt. Bei längerer Arbeitslosigkeit wird die Bedürftigkeit geprüft, sofern die Unterstützung weiter verlangt wird. Hier die rechte Grenze zu finden zwischen den gegebenen Notwendigkeiten für die Versicherten und die Versicherung, ist gewiß nicht einfach. Für die saisonmäßigen Wanderarbeiter ist schon vorgeschlagen worden, die Unterstützungshöhe nicht nach den etwa großstädtischen Löhnen zu bemessen, sondern nach den Lebensbedingungen der ländlichen Heimatgemeinde. Bei der ländlichen Arbeiterschaft mit ihren geringen Löhnen ist die verhältnismäßig hohe Unterstützung der Wanderarbeiter oftmals ein Stein des Anstoßes. Gänzlich abzulehnen ist der Gedanke einer generellen Bedürftigkeitsprüfung. Das bedeutete ja geradezu eine Bestrafung derjenigen, die es durch Fleiß und Sparsamkeit zu etwas gebracht haben. Sinegenen sollte eine Unterfüllungspflicht dort verneint werden, wo schon Bezüge aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Daß Ehefrauen ebenfalls von der Unterstützung ausgenommen werden, wenn der Ehemann in

Arbeit steht, ist eine Forderung, die schon im Interesse der Gefunderhaltung des Familienlebens angebracht erscheint. Gänzlich unangebracht erscheint uns die Herausnahme ganzer Gewerbegruppen aus der Versicherung. Würden die Saisonarbeiter z. B. nicht mehr der Versicherung unterliegen, so würde das ein empfindlicher Beitragsverlust sein, der z. B. bei einem milden Winter stärker sein könnte, als die Gesamtleistung an Unterstützung für diese Arbeitergruppe. Auch die vorgeschlagene Herausnahme hat ihre Bedenken. Wird der Landwirtschaft eine Extramurrt gebraten, so bedeutet das zweifellos für die arbeitslosen Wanderarbeiter eine geringere Unterstützung. Der Landflucht, der vorgebeugt werden soll, würde damit erst recht ein neuer Antrieb gegeben. Bllig und distastabel muß die Herausnahme solcher Arbeitnehmergruppen sein, die zu den besten Versicherungskrisen gehören. Ohne eine gewisse Solidarhaltung ist keine gesunde Versicherung möglich. Man kann die wirtschaftlich schlecht gestellten Arbeitnehmer nicht allein auf sich stellen. Alles Gerede von Volksgemeinschaft und Solidarität bliebe sonst inhaltsleere Phrasen.

Von freigewerkschaftlicher Seite ist vorgeschlagen worden, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von drei auf vier Prozent zu erhöhen und im übrigen alles so zu belassen, wie es ist. Ob damit alle Schwierigkeiten behoben werden können, ist noch zu bezweifeln. Es darf den in Arbeit stehenden Arbeitern auch nicht allzuviel an Beitragsbelastung zugemutet werden. Die Beitragserhöhung ist sicher der einfachste Weg. Ob er aber der beste Weg ist, das wäre noch sehr zu prüfen.

Daß Änderungen in der Arbeitslosenversicherung kommen werden, ist zweifellos. Die Arbeiterschaft hat jedoch alle Veranlassung, der kommenden Reform weitgehendste Beachtung zu schenken. Was sie dabei verlangen muß, ist:

1. Die Arbeitslosenversicherung muß mit der jetzigen Zielsetzung erhalten bleiben.
2. Es darf keine „Reform“ erfolgen, die eine Schädigung des soliden Arbeiterelementes, d. h. einen Abbau notwendiger Leistungen herbeiführt.
3. Das Reich kann nicht von seiner Aufgabe entbunden werden, in Notfällen mit öffentlichen Mitteln der Arbeitslosenversicherung beizuspringen.
4. Eine Beitragserhöhung darf erst in Frage kommen, wenn sich alle sonstigen Maßnahmen als unzureichend erwiesen haben, die Arbeitslosenversicherung auf eine gesunde finanzielle Grundlage zu stellen.

— n.

Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung?

Aber die Arbeitsunwilligkeit der Arbeitslosen ist lebhaft Klage geführt worden. Wie übertrieben und zum Teil völlig unbedeutend diese Klagen gewesen sind, stellt sich meist heraus, wenn sie in einer Form vorgebracht werden, die eine Untersuchung zuläßt.

So wurde bemängelt, daß in der Grenzmark zur Besetzung des Schnees Reichswehr herangezogen wurde, während Tausende von Arbeitslosen unterfüllt wurden. Auf den ersten Blick erscheint es natürlich selbstam, wenn auf der einen Seite Arbeitslose vorhanden sind, die unterfüllt werden, und auf der anderen Seite eine Fülle von Arbeitsgelegenheit, ohne daß diese ausgenutzt wird. Aber die Unterstützung ist keineswegs so hoch, daß man den Arbeitslosen zumuten könnte, für den Betrag der Unterstützung allein zu arbeiten. Wenn man Arbeit von ihnen verlangt, muß man auch angemessenen Lohn bieten. In einem Kreise der Grenzmark hätte die Fortschaffung des Schnees aber eine Million RM. gekostet, ein Betrag, den der Kreis einfach nicht zur Verfügung hatte, so daß er nur die notwendigsten Arbeiten ausführen ließ.

Ganz seltsam ist aber, daß dort, wo Reichswehr herangezogen worden ist, nachträglich gar nicht festzustellen war, wer den Anlaß dazu gegeben hat. Sedenfalls ist das Arbeitsamt in diesem Falle nicht angegangen worden; soweit das Arbeitsamt um die Bestellung von Arbeitslosen er sucht worden ist, hat es weit über den verlangten Bedarf Arbeitslose zur Verfügung gestellt, die auch eingestellt wurden und die Arbeit durchgeführt

* Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften.

haben. So wird z. B. aus Schneidemühl berichtet, daß die Bahnmeisterin Schönlanke 30 Arbeitslose angefordert hat, jedoch 62 Überwiesene und eingestellte wurden. In vier Fällen haben Arbeitslose die Aufnahme der Arbeit abgelehnt; ihnen ist die Unterstützung auf die Dauer von vier Wochen entzogen worden. Für die Schneebeseitigung auf den verschiedenen Chaussees sind dem Kreisbauamt Schönlanke insgesamt 128 Arbeitslose zugewiesen worden. Die Stadtverwaltung Schneidemühl hat 46 Arbeitslose zur Schneebeseitigung eingeteilt und wochenlang beschäftigt. Auf den Arbeitsämtern wurde bis spät abends und Sonntags Dienst gemacht. Die Reichsbahnverwaltung in Schneidemühl hat am Sonntag, dem 17. Februar, Reichswehr angefordert, weil nach ihrer Meinung das Arbeitsamt nicht erreichbar war und die Züge bereits auf der Strecke Berlin—Schneidemühl steheengelassen waren. Am nächsten Tage wurden Arbeitslose von den Arbeitsämtern angefordert, die auch vom Arbeitsamt bereitgestellt wurden, sogar in höherer Zahl als verlangt. Es wird ausdrücklich angegeben, daß man mit der Arbeit der Arbeitsämter in hohem Maße zufrieden war. Am 18. Februar wurde die Reichswehr nicht mehr eingeleitet.

In Deutsch-Krone hat der Vorsitzende des Arbeitsamtes selbst 180 Leute in einem Sonderzuge an die Arbeitsstelle gebracht. Dann wurden noch von den verschiedenen Stellen Arbeitslose angefordert, z. B. vom Kreisbauamt Deutsch-Krone, von der Bahnstrecke Lebehnhof, vom Ostbahnhof Deutsch-Krone, vom Westbahnhof und von verschiedenen Eisenbahnstrecken, zusammen 615. Nur fünf Arbeitslose haben die Aufnahme der Arbeit verweigert, die dafür auch mit Sperre der Unterstützung bestraft wurden. Neben den Arbeitslosen war noch eine Kompanie der Reichswehr tätig. Es war aber nicht möglich, festzustellen, wer die Reichswehr angefordert hatte.

Ähnlich lauten die Berichte aus den übrigen Kreisen der Grenzmark. Wenn man sich noch vergegenwärtigt, daß die Leute teilweise Anmarschwege bis zu zehn Kilometer zurücklegen hatten, daß der Schnee durch Bewehrung stellenweise bis zu sieben Meter hoch lag und daß die Arbeit bei einer Temperatur bis zu 37 Grad Kälte geleistet werden mußte, dann begreift man erst, daß die wenigen Verweigerungen der Arbeit, die vorgekommen sind, gar nicht ins Gewicht fallen.

Dem Landesarbeitsamt Berlin gebührt Dank dafür, daß es durch Nachforschung und Verhandlung an Ort und Stelle die wirkliche Sachlage klargestellt hat. Es wäre nur zu wünschen, daß die Klagen, die sonst über die Arbeitsunwilligkeit erhoben werden, auch so genau formuliert werden, daß eine Nachprüfung möglich ist, um sie auf das richtige Maß zurückzuführen und die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen zu können.

Bezirks-Konferenz des Bezirks Niederrhein

Die diesjährige Konferenz, die am 11. und 12. Mai in D. Gladbach abgehalten wurde, war verbunden mit der Feier des 10jährigen Bestehens des Bezirks. Dadurch hob sich die Konferenz aus dem sonst allgemein üblichen Rahmen heraus. Bezirksleiter, Kollege Schmitz, konnte bei der Eröffnung um 10 Uhr eine Reihe lieber Gäste willkommen heißen: Verbandsvorsitzender Kollege Hornbach, Köln — Bezirksleiter Kollege Kemblüger, Dortmund — Schriftleiter Kollege Kurer, Köln; Vertreter der Ortsgruppe Köln, insbesondere den Jubilar, Kollegen Gich, sowie Vertreter der Ortsgruppe Essen, Ferner Vertreter des Bezirkstarkeits, der katholischen Arbeitervereine und der Konsumgenossenschaft „Eintracht“. In sehr starker Anzahl waren die Delegierten der Ortsgruppen vertreten. Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm der zweite Vorsitzende des Bezirks, Kollege Küppers, das Wort und überreichte dem Kollegen Schmitz in Anbetracht seiner 10jährigen Tätigkeit als Bezirksleiter ein Geschenk. Es folgte eine Reihe Anreden obengenannter Gäste.

Hierauf erstattete Kollege Schmitz den Bericht des Bezirks. Eingangs schilderte er in kurzen Zügen die wirtschaftliche Lage in der Berichtszeit. Diefelbe konnte, allgemein gesehen, nicht als gut bezeichnet werden. Erfolgreich war, daß trotzdem eine Steigerung der Mitgliederzahl um 107 festgestellt werden konnte. Daraus ist zu ersehen, daß in fast allen Ortsgruppen der Parole „Verstärkte Werbetätigkeit“ Folge geleistet wurde. In 23 Betrieben sind wir mit 48 Betriebsratsmitgliedern vertreten, in 8 Betrieben haben wir die Mehrheit, in 4 Betrieben mit dem Gutenberg-Bund zusammen. In 12 Betrieben stellen wir den Vorsitzenden und in 3 Betrieben der Gutenberg-Bund. Sodann schildert er die tarifliche Lage im Bezirk. Näher hierauf einzugehen, erübrigt sich, da dies in der vorigen Nummer der „Gruppischen Stimmen“ genügend geschehen ist.

Aus dem ganzen Bericht war zu ersehen, daß es an Arbeit nicht gefehlt hat. Diese Arbeit sei aber geleistet worden in echt kollegialer Zusammenarbeit aller Kolleginnen und Kollegen. Zum Schluß führte der Kollege Schmitz noch aus: „Diese hinter uns liegenden 10 Jahre waren insbesondere Jahre voller Arbeit und mancher Enttäuschung. Jahrelang mußten wir unter Aufsicht fremder Truppen arbeiten. Wir haben die Inflation erlebt, die unser zusammengespartes Verbandsvermögen vernichtete. Separatisten- und Kommunenaufstände liegen hinter uns, doch nichts hat uns unterdrücken können. Heute stehen wir gefestigt da und sind stolz auf unseren Verband, insbesondere auf unseren Bezirk. In echt freundschaftlicher Weise vollzog sich die Arbeit

zwischen Bezirk und Ortsgruppen. Böse Enttäuschungen sind uns nicht erspart geblieben, doch das Gros der Kollegenschaft hat immer treu zum Verbands gehalten. Kollege Schmitz dankt allen für ihre treue Mitarbeit und hofft, daß dies auch in Zukunft so bleiben wird im Interesse unserer selbst und unserer Familien.

Hierauf nahmen die Vertreter der einzelnen Ortsgruppen das Wort und unterstrichen im großen und ganzen die Ausführungen des Kollegen Schmitz. Besonders wurde hervorgehoben, daß wir uns noch mehr wie bisher als christliche Gewerkschafter zeigen müßten. In die Aussprache griff auch der Verbandsvorsitzende, Kollege Hornbach, ein. Er wies darauf hin, daß in Kürze unser Verbandstag in Köln stattfinden, und daß alle Ortsgruppen bis dahin noch ihr Bestes daran setzen müßten, um noch weitere Erfolge in der Agitation zu erzielen. Sodann schilderte er die Schwierigkeiten, die in letzter Zeit auf tariflichem Gebiete vorhanden waren, besonders im Punkte Allgemeinverbindlichkeitserklärung des „Api“-Tarifes. Er erwähnte die Ortsgruppen zu schneller und genauer Berichterstattung, an denen hätte es in der Vergangenheit oft gefehlt.

Gegen 1½ Uhr fand das gemeinschaftliche Mittagessen statt, nachmittags eine Besichtigung der Münsterkirche und des Rathauses und abends um 7 Uhr im Städtischen Saalbau das 10jährige Stiftungsfest.

Am Sonntag, dem 12. Mai, 10 Uhr wurde in die Beratung der Anträge zur Verbands-Generalversammlung eingetreten. Anträge hatten gestellt die Ortsgruppen: Düsseldorf, M.-Gladbach, Rheidt, Barmen und Elberfeld. Nach längerer Beratung wurden die an anderer Stelle veröffentlichten Anträge zu Anträgen des Bezirks erhoben.

Hierauf nahm Herr Dr. Schreiber, Vorsitzender des Arbeitsamtes des Bezirks M.-Gladbach-Rheidt, das Wort zu seinem Vortrage: „Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“. Der Vortragende hob zunächst die Eigenart des Wirtschaftslebens hervor, in dem Betriebe ständig neu entstehen und wieder zugrunde gingen, bald sich ausdehnten und wieder zusammenschumpften. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit einer Organisation des Arbeitsmarktes hinsichtlich Arbeitsvermittlung und Schaffung einer Unterstützungseinrichtung für den arbeitslosen Arbeitnehmer. Nach kurzer Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Arbeitsnachweises und der Entwicklung der Arbeitslosenversicherung wurde eingehend der Aufbau der Reichsanstalt behandelt. Der Vortragende hob besonders den genossenschaftlichen Charakter der Arbeitslosenversicherung hervor, der darin liegt, daß der Arbeitnehmer, der in Arbeit steht, einen Teil seines Lohnes für den Arbeitslosen zahlt.

Weiter behandelte Herr Dr. Schreiber die Fragen der Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Er sprach zunächst über die finanzielle Lage der Reichsanstalt und warnte vor Übertreibungen, da der lange und schwere Winter die Hauptursache der finanziellen Nöte der Reichsanstalt bildeten und nicht etwa organisatorische Mängel. Aus seinen praktischen Erfahrungen heraus behandelte er dann die Aufbau Schwierigkeiten, mit denen die Arbeitslosenversicherung zu kämpfen habe. Man müsse den Verlusten, die Reichsanstalt auszunutzen, nach jeder Seite hin entgegenzutreten. Die Schwarzarbeit der Arbeitslosen müsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und durch Kontrolle des Arbeitsamtes unterbunden werden.

Der Vortragende schloß seine Ausführungen mit dem Gedanken, daß nur derjenige die Arbeitslosenversicherung kräftigen dürfte, der bereit sei, an ihrem Ausbau und Aufbau mitzuwirken.

In anregender Aussprache wurde dann eine Fülle Einzelfragen behandelt.

Zum Reichsjugendtag in Köln wird der Bezirk zum Delegiertentag 2 Delegierte entsenden. Zum Reichsjugendtreffen selbst werden die Jugendgruppen möglichst geschlossen nach Köln kommen.

Die nächste Bezirkskonferenz wird im Frühjahr in Cleve stattfinden.

Bezirksleiter Kollege Schmitz dankte darauf allen Kolleginnen und Kollegen für ihre eifrige Mitarbeit und schloß die Tagung mit einem begeisterten aufgenommenen Hoch auf den Gruppischen Zentralverband und die christliche Gewerkschaftsbewegung.

Das Stiftungsfest im städtischen Saalbau war sehr gut besucht und nahm einen glänzenden Verlauf. Die Anteilnahme der weitesten Öffentlichkeit betundete sich in den Glückwünschen der zahlreich erschienenen Vertreter verschiedener Körperschaften und Verbände.

Aus den Darbietungen ragten besonders die von unserem Mitglied, Fräulein Käthe Schröten, künstlerisch vollendet vortragenen Schubert-Lieder hervor. Es war ein fest echtes christliches Gewerkschaftsgeistes nach harter, 10jähriger Arbeit.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Wertblatt für erwerbstätige Mütter. Das Württembergische Wirtschaftsministerium hat ein Wertblatt für erwerbstätige Mütter zusammengestellt, um die erwerbstätigen Frauen mit den Gesetzesbestimmungen vor und nach der Niederkunft, sowie mit den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vertraut zu machen. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Was bezweckt der gewerbliche Mutterschutz? Er will den in Gewerbe und Handel erwerbstätigen Frauen vor und nach der Niederkunft die notwendige Schonung verschaffen und sie vor Überanstrengung schützen.

Auf wen erstreckt sich der gewerbliche Mutterschutz? Auf krankenversicherte Arbeiterinnen und weibliche Angestellte mit Ausnahme der in der Hauswirtschaft und Landwirtschaft, sowie in Nebenbetrieben der Landwirtschaft Beschäftigten.

Was schreibt der gewerbliche Mutterschutz im einzelnen vor? 1. Schwangere und stillende Arbeiterinnen sind auf ihren Wunsch vom Arbeitgeber von einer über acht Stunden täglich hinausgehenden Arbeitszeit zu befreien.

2. Schwangere Arbeiterinnen sind berechtigt, die Arbeit auszusetzen, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß ihre Niederkunft voraussichtlich binnen sechs Wochen erfolgen wird.

3. Wöchnerinnen dürfen binnen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Die Wiederaufnahme ihrer Arbeit ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfließen sind. Sie sind berechtigt, der Arbeit während längstens weiterer sechs Wochen (also insgesamt zwölf Wochen) nach der Niederkunft fernzubleiben, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die entweder eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die durch die Schwangerschaft oder Niederkunft eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert ist.

4. Stillenden Arbeitnehmerinnen ist auf ihr Verlangen während sechs Monaten nach der Zeit der Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitspausen bis zu zweimal eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde täglich von der Arbeit freizugeben.

Erwachsenen Arbeitnehmerinnen aus dem Auslande der Arbeit vor und nach der Niederkunft Nachteile? Nein. Solange sie berechtigt sind, die Arbeit auszusetzen, also während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor und sechs Wochen nach ihrer Niederkunft sind sie vor Kündigungen ihres Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber kraft Gesetzes geschützt. Über diese Zeit hinaus bis längstens zwölf Wochen nach der Niederkunft sind sie vor Kündigungen ihres Arbeitsplatzes nur geschützt, wenn sie infolge einer mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden ärztlich bescheinigten Krankheit an der Wiederaufnahme der Arbeit verhindert sind (vgl. oben Ziffer 3). Daher ist solchen Arbeiterinnen, die, ohne an einer solchen Krankheit zu leiden, länger als sechs Wochen nach der Niederkunft der Arbeit fernbleiben wollen, dringend zu empfehlen, sich rechtzeitig vor Ablauf der sechs Wochen mit dem Arbeitgeber zu verständigen, um vor Kündigung sicher zu sein.

Wie ist während der gesetzlichen Schonzeit vor und nach der Niederkunft für den notwendigen Unterhalt der Schwangeren und Wöchnerinnen gesorgt? Sie erhalten die als Wochenhilfe bezeichneten Leistungen der Krankenkasse, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft im ganzen mindestens zehn Monate hindurch, hiervon im letzten Jahr vor der Niederkunft, aber mindestens sechs Wochen hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder beim Reichstnappschonverrein gegen Krankheit versichert gewesen sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann die Schwangere und Wöchnerin bei Bedürftigkeit Gewährung von Wochenfürsorge beim zuständigen Bezirksfürsorgeverband beantragen. Die Wochenhilfe der Krankenkasse umfaßt folgende Leistungen:

1. Bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arzneien, kleinere Heilmittel und erforderlichenfalls ärztliche Behandlung.
2. einen einmaligen Barbeitrag von 10 RM. zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden. Findet eine Entbindung nicht statt, so wird ein Barbeitrag von 6 RM. zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden gewährt.
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens — 50 RM. täglich für vier zusammenhängende Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen nach der Niederkunft. Das Wochengeld wird solchen Schwangeren für zwei weitere Wochen (also insgesamt für sechs Wochen) vor der Entbindung gewährt, die während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben und durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen werden.

Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung ist jeweils sofort (nicht erst am Tag der Entbindung) fällig und von Woche zu Woche auszuzahlen.

An Stelle des Wochengeldes kann die Krankenkasse mit Zustimmung der Wöchnerin Kur und Pflege in einem Wöchnerinnenheim gewährt; ferner kann sie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen bewilligen und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen.

4. Solange die Mütter ihre Neugeborenen selbst stillen, erhalten sie ein Stillgeld in Höhe des halben Wochengeldes, jedoch mindestens — 25 RM. täglich, für die höchstdauer von zwölf Wochen nach der Niederkunft.

Den Müttern wird dringend empfohlen, Mütterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartige Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Wer überwacht die Durchführung der Bestimmungen über den Mutterschutz (mit Ausnahme der Wochenhilfe)? Die Gewerbeaufsichtsbeamten und die örtlichen Polizeibehörden.

Anträge zur VIII. Generalversammlung des Graphischen Zentralverbandes

Bezirk Niederrhein:

§ 17 erhält folgenden Zusatz:
„Dazu treten die ortsüblichen Votalszuschläge.“

Ortsgruppe Köln:

§ 17, die Beitragsklassen sind wie folgt festgesetzt:
In Klasse I | II | III | IV | V | VI | Lehrlinge
1,50 | 1,30 | 1,10 | —,75 | —,60 | —,30 | —,20

Zu § 21 unterstützt die Ortsgruppe den Antrag des Zentralvorstandes.

Bezirk Niederrhein:

§ 22.
Wenn durch Kurzarbeit die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 32 Stunden verkürzt wird, ist für jede zweite Woche ein Beitrag, bei Verkürzung auf 24 Stunden und weniger jede dritte Woche ein Beitrag zu zahlen.

§ 26.
Die Arbeitslosenunterstützung ist von der Krankenunterstützung zu trennen und zwar so, daß die Arbeitslosenunterstützung höher bemessen ist, wie die Krankenunterstützung.

§ 27 soll lauten:
Die Arbeitslosenunterstützung wird bei Arbeitslosigkeit von mehr als drei Tagen Dauer vom ersten Tage ab gezahlt. Dauert sie weniger als drei Tage, so wird keine Unterstützung gezahlt.

Die Arbeitslosigkeit wird gerechnet vom Tage der Meldung ab.

Ortsgruppe Köln:

§ 26 uff.
Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung soll in Zukunft wieder getrennt geführt werden. Die Krankenunterstützung ist um 20% zu vermindern, dafür sind die Sätze der Arbeitslosenunterstützung um 20 bis 25% zu erhöhen.

Ortsgruppe Berlin:

§ 27.
Die Krankenunterstützung soll auch bei weniger als 7 Tagen, laufend wie bei der Ortskrankenkasse, gezahlt werden.

Bezirk Niederrhein:

§ 44.
Die Bezirkskonferenz erwartet von der Generalversammlung eine Steigerung der Invalidenunterstützungssätze um 50% und unterstützt die hierfür notwendige Beitragssteigerung.

Ortsgruppe Köln:

§ 44.
Die Invalidenunterstützung soll um 50% erhöht und auf 2 weitere Beitragsklassen entsprechend ausgedehnt werden.

Ortsgruppe Berlin:

§ 45
und folgende sollen geändert werden, daß die geleisteten und umgerechneten Beiträge für die Invalidenunterstützung in Anrechnung bleiben.

Bezirk Niederrhein:

§ 51.
Mitglieder, welche nach den Bestimmungen der A.V.D. Invalidenunterstützung beziehen und nicht mehr im Erwerbsleben stehen, sollen in den Genuß der Invalidenunterstützung des Verbandes kommen.

Ortsgruppe Köln:

§§ 83 und 84.
Der Zentralvorstand besteht aus 11 Personen. Diese sollen möglichst in Rheinland und Westfalen ansässig sein. Begründung: Der Antrag bezweckt, unserer Verbandshauptstelle größere Entlastungen zu ersparen und in wichtigen Punkten gemeinsame Beratungen zu erleichtern.

§ 86.
Der 5%ige Anteil der Ortsgruppen fällt weg. Er soll restlos dem Invalidenfonds überwiesen werden. An seiner Stelle erheben die Ortsgruppen entsprechende Votalsatzzuschläge.

halb der gewerkschaftlichen Unterstützungsbelange der allerwichtigste Faktor. In früheren Jahren haben jüngere Gewerkschafter diesem Unterstützungsweig wenig Sympathien abgewinnen können, aber die inzwischen vielfach gelehene Not der aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiffen Berufsangehörigen, hat auch ihnen den Weg der vorzeitigen Selbsthilfebestrebungen erkenntlich gemacht.

Die Invalidenversicherung innerhalb der Gewerkschaftsbewegung wird heute am besten von jenen gewertet, die bereits im Genuße derselben sind. Das große Risiko dieses Versicherungszweiges für die Organisation bedingt größte Verantwortung und Vorsicht im Aufbau. Die Steigerung der Unterstützungssätze in der vorgeschlagenen Form ist dann zu rechtfertigen, wenn die vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Beiträge ohne jede Abänderung nach unten annehmbar werden. Hoffen wir, daß die Jubiläums-Generalversammlung dadurch getränt wird, daß alle verantwortlichen Faktoren so handeln, wie solches das Recht und die Sicherheit gebieten. Das Leitmotiv für alle Verantwortlichen muß lauten: „Wenn Du nehmen willst, so gib!“

Eine weitere Äußerung

Die Generalversammlung eines Verbandes hat immer große, verantwortungsvolle Arbeit zu leisten. Es handelt sich ja nicht um beliebige, leicht zu ändernde Beschlüsse, sondern um Maßnahmen, die sich oft erst nach Jahren auswirken können. Der Generalversammlungsdelegierte muß also nicht nur örtliche Verhältnisse in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen, sondern das Wohl des Ganzen im Auge haben.

In den einzelnen Bezirken und größeren Ortsgruppen unseres Graphischen Zentralverbandes berät man seit längerem eifrig; eine Anzahl Anträge waren auch schon in letzter Nummer veröffentlicht. Es dürfte gut sein, die Aussprache über diese und noch kommende Anträge im Verbandsorgan aufzunehmen. Hier kann auch der zu Worte kommen, dem die Teilnahme an der Generalversammlung verweigert ist. Und der Delegierte kann sich über die verschiedenartigen Notwendigkeiten unterrichten. Dazu ist allerdings notwendig, daß sich möglichst viele an der vorausgehenden Klärung der angeschnittenen Fragen beteiligen. Unser Verbandsorgan soll ja das Sprachrohr der Mitglieder sein. Benutzen wir alle eifrig diese Gelegenheit und räumen wir damit manches Mißverständnis vor der Generalversammlung noch aus. Dadurch kann der Generalversammlung selbst die Arbeit wesentlich erleichtert werden.

Zu den Anträgen läßt sich manches sagen. Das Hauptgewicht scheint man bis jetzt auf die verschiedenen Unterstützungseinrichtungen zu legen. Dies ist verständlich. Trotzdem sollten wir uns aber immer erinnern, daß der Verband kein reiner Unterstützungsverein ist. Mit der Durchführung der Tarifverträge kann so mancherlei unvorhergesehene Ausgabe verbunden sein, daß wir sehr wohl etwas mehr Gewicht auf die Stärkung der Kasse, auf die Ansammlung eines eigentlichen Kampffonds legen dürfen. Die reinen Unterstützungseinrichtungen, besonders Kranken- und Unmangunterstützung, dürfen nicht Hauptzweck einer Gewerkschaft sein.

Damit soll nicht etwa gesagt werden, daß wir unsere Kranken, arbeitslosen oder invaliden Kollegen mittelstlos ihrem Schicksal überlassen sollen. Im Gegenteil. Der Gewerkschafter soll und muß diese Art kollektiver Selbsthilfe nach Kräften pflegen. Es soll nur davor gewarnt werden, über dieser einen Pflicht die andere zu übersehen.

Von diesem Gesichtspunkt aus scheint zum Beispiel der Antrag Hannover zur Invalidenunterstützung nicht durchführbar. Es wäre selbstverständlich im Interesse der betroffenen Kollegen gut, wenn diese Sätze eingeführt werden könnten. Auf die Dauer aber würden sie sich ohne ganz bedeutende Beitragssteigerung nicht halten lassen. Die Verbesserungsanträge zur Invalidenunterstützung sind alle sehr gut gemeint. Bevor wir aber einmal einige Erfahrungen über die Auswirkung dieses Unterstützungszweiges haben, sollten wir lieber nicht an eine Reform herantreten. Es ist viel schöner, wenn wir nach einigen Jahren die Unterstützungssätze heraufsetzen können, als wenn etwa die bittere Notwendigkeit einen Abbau (oder Herabsetzung der Beiträge) erforderlich machte. Wir sind im Interesse gerade der alten Kollegen verpflichtet, besonders die Invalidenunterstützung auf absolut sicheren Boden zu stellen. Ein zu starker Ausbau nach oben könnte aber vorderhand noch gefährlich werden. Ganz besonders auch deshalb, weil die Geneigtheit zur Bezahlung wesentlich höherer Beiträge nicht allzu stark ist.

Dazu liegen bis jetzt nur der Antrag des Hauptvorstandes und Bezirk Nordwest vor. Die vorgeschlagene Erhöhung ist erträglich. Der Antrag des Hauptvorstandes will die bisherige III. Klasse weglassen lassen, während Nordwest eine Steigerung von 10% vorschlägt. Dem letzteren dürfte eher zuzustimmen sein, um der Gefahr des Abwanderns nach unten vorzubeugen.

Wesentliche Neuerungen bringen die Anträge zu § 21. Bisher waren die Wochenbeiträge frei, in denen wegen Krankheit und dergleichen nicht gearbeitet wurde. Dafür soll in Zukunft ein Pflichtbeitrag von 20 oder 10% gezahlt werden. Für den Ortstarbeiter bedeutet dies eine ganz wesentliche Erleichterung seiner Arbeit. Die Kontrolle über den richtigen Eingang der Beiträge

Stimmen zu den Anträgen der Generalversammlung

Vor jeder Generalversammlung überprüft der gewissenhafte Gewerkschafter die Satzungen seiner Organisation, ob sie allen bisherigen Anforderungen genügen. Ist doch die Generalversammlung souverän, um alle Lücken auszufüllen, bzw. unvollkommene Einrichtungen zu verbessern. Die letzte Nummer der „Graphischen Stimmen“ hat bereits durch eine Reihe von Anträgen des Zentralvorstandes sowie einiger Bezirke und Ortsgruppen den Reigen eröffnet.

Man fordert zum Teil eine Beitragssteigerung und verbindet damit eine Erhöhung und Erweiterung der Arbeitslosen- und Invalidenunterstützung. Man will außerdem für weibliche Mitglieder, die sich verehelichen, eine Ausstattungsunterstützung einführen.

Die Beitragssteigerung ist an und für sich gerechtfertigt; denn die Tarif- und Lohnkämpfe können recht bald einmal derart kritisch werden, daß es angezeigt erscheint, frühzeitig dafür zu sorgen, daß die Mittel für den Kampf so anwachsen, daß unsere Führer im gegebenen Augenblick diesen Faktor nicht ängstlich in Erwägung zu ziehen brauchen. Im übrigen steht fest, daß der geforderte Beitrag längt in gewerkschaftlich gesunderen Organisationen durchgeführt ist. Für uns liegt keine Veranlassung vor, weniger um unsere Interessen besorgt zu sein. Der Einwand, daß da und dort, wo die sozialdemokratischen Gewerkschaften in der Minderheit sind, nicht selten geringere Beiträge gefordert werden als in unserer Organisation, ist sicher nicht geeignet, eine allgemeine Beitragssteigerung hinstanzzuhalten. Diese Methode hat nicht den Beweis erbracht, daß Leute, auf die es ankommt, sich dadurch ködern lassen. Wer glaubt, mit geringen Beiträgen seiner gewerkschaftlichen Pflicht zu genügen, ist über den Sinn und Zweck der Organisation nicht im klaren, und im übrigen wird für solche Mitglieder der Schaden erst dann ersichtlich, wenn ein wirtschaftlicher Notumstand eintritt, d. h. der Unterstützungssatz als äußerst gering empfunden wird.

Die vom Zentralvorstand vorgeschlagene Beitragssteigerung ist allein für die Neuerungen in den verschiedenen Unterstützungszweigen notwendig, und jene Vertreter der Organisation, die ihre Durchführung oder Berechtigung bestritten, haben jegliches Recht verwirkt. Reformen zu fordern, die irgendeine Mehrbelastung für die Zentralkasse hervorrufen.

Die Trennung der Erwerbslosenunterstützung in eine Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist gerechtfertigt. Die Trennung hat aber erst Sinn und Zweck, wenn diese Unterstützungszweige wesentlich unterschiedliche Sätze nachweisen. Nach dem Vorschlage des Zentralvorstandes bleiben die bis-

herigen Lagesätze für die Krankenunterstützung bestehen und es fallen lediglich die Sätze über die 10jährige Anwartschaft hinaus fort. Eine Ersparnis für die Verbandskasse wird hierdurch nicht in nennenswerter Weise in Erscheinung treten. Tatsache ist, daß für das Krank gewordene Mitglied viel besser gefordert ist als im Falle der Arbeitslosigkeit. Gewiß, für die Kranken sind vielfach besondere Aufwendungen an Stärkungsmitteln notwendig, aber Arbeitslosigkeit stellt heute besonders für die im Alter vorgerückten Berufsangehörigen einen geradezu benächtigenden Faktor dar. Nach den Vorschlägen des Verbandsvorstandes soll die Arbeitslosenunterstützung bis zu 10jähriger Mitgliedschaft pro Tag und Dauer nennenswert gesteigert werden, was sicher zu begrüßen ist. Besser wäre es noch, wenn auf Kosten der Krankenunterstützung noch eine Verlängerung der Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung erwirkt werden könnte.

Der Antrag zur Leistung eines Pflichtbeitrages bei Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. verdient Unterstützung, weil dadurch in jedem Falle die Fühlung mit der Organisation garantiert wird. Gehen doch vielfach durch den Mangel einer derartigen Bestimmung Mitglieder verloren, weil die Verbindung mit dem Vertrauensmann fehlt. Auch erleichtert der Antrag den Vertrauensleuten und den Kassierern die Abrechnung und die diesbezüglichen Mehreinnahmen kommen der Organisation und damit den Mitgliedern wieder zugute.

Der Antrag auf Einführung einer Ausstattungunterstützung bei Eingehung der Ehe für weibliche Mitglieder, die fünf und mehr Jahre dem Verband angehören, ist zu begrüßen; da dadurch die Agitation bei den Kolleginnen erleichtert wird. Warten doch letztere vielfach mit dem Einwand auf, daß sie nur eine geraume Zeit gewerblich tätig bleiben, um dann durch Heirat auszuschleichen. Trotzdem derartige Einwände jeder Begründung entbehren, ist es angezeigt, ihnen auch in materieller Form zu begegnen. Die Form dieses Antrages seitens des Zentralvorstandes ist am weitgehendsten, weil bei Erfüllung der Wartzeit keine Ausnahmen vorgesehen sind. Außerdem steht der Vorschlag dieser Unterstützungsart keine Aufrechnung mit anderen Unterstützungszweigen vor.

Besonders erfreulich ist das vielseitige Verlangen, jenen Mitgliedern im besonderen zu helfen, die durch Invalidität aus dem Berufe ausscheiden müssen. Die Mitberücksichtigung jener weiblichen Mitglieder, welche in der hierfür vorgeschriebenen Klasse steuern, ist notwendig. Auch unseren Kolleginnen, die im Beruf bleiben, muß eine Sicherung für den Lebensabend garantiert werden. Die Invalidenversicherung ist inner-

